

Gefährdungsmeldung

Wer kann eine Gefährdung melden?

Jede Person kann sich an die KESB wenden, wenn in ihrer Einschätzung Kinder, Jugendliche oder Erwachsene gefährdet sind und möglicherweise behördliche Hilfe brauchen. Behörden, Ämter und Gerichte sind zur Meldung verpflichtet.

Wer untersucht die gemeldete Gefährdung?

Die KESB trifft alle erforderlichen Abklärungen, stellt den Sachverhalt fest und prüft die gesetzlichen Voraussetzungen. Für die Abklärungen ist die KESB in Einzelfällen auf die Mitwirkung von Fachpersonen angewiesen.

Wie kann ich eine Gefährdung melden?

Per Post oder E-Mail an:

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Rheintal

Rathausplatz 2

Postfach 27

9450 Altstätten

rheintal@kesb.sg.ch

[Gefährdungsmeldung Kind \(hier klicken\)](#)

[Gefährdungsmeldung Erwachsene \(hier klicken\)](#)

Die Gefährdungsmeldung enthält:

- Vorname, Name, Adresse, Geburtsdatum und (falls bekannt) Telefonnummer der betroffenen hilfsbedürftigen Person;
- einen kurzen Beschrieb zur Situation der hilfsbedürftigen Person;
- Vorname, Name, Adresse und Telefonnummer der Absenderin oder des Absenders für allfällige Nachfragen;
- Unterschrift der Absenderin oder des Absenders